

**Feuerwehrsatzung der Stadt Fürth vom 26. November 1985**

**(Amtsblatt Nr. 44 vom 06. Dezember 1985)**

**i.d.F. der Änderungssatzung vom 14. Februar 1995**

**(Amtsblatt Nr. 4 vom 24. Februar 1995)**

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Pflichtaufgaben	2
§ 3 Hilfeleistungen außerhalb des Stadtgebietes	2
§ 4 Freiwillige Leistungen	2
§ 5 Privatfeuermelder	3
§ 6 Inkrafttreten	3

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung für die Feuerwehr:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Feuerwehr ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Fürth. Sie besteht aus der Berufsfeuerwehr und den Freiwilligen Feuerwehren.
- (2) Rechtsgrundlagen für die Feuerwehr sind das Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften, diese Satzung sowie die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Fürth vom 01. Oktober 1984 (Amtsblatt Nr. 37 vom 12. Oktober 1984).

### **§ 2 Pflichtaufgaben**

- (1) Die Feuerwehr besorgt gem. Art. 4 Abs. 1 BayFwG den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst im Sinne von Art. 1 BayFwG.
- (2) Die Pflicht zur Hilfeleistung endet mit der Beseitigung der Gefahr. Ob die Gefahr beseitigt ist, stellt der Einsatzleiter fest.

### **§ 3 Hilfeleistungen außerhalb des Stadtgebietes**

Außerhalb des Stadtgebietes leistet die Feuerwehr bei Bedarf überörtliche Hilfe gem. Art. 17 BayFwG und nach besonderer Vereinbarung.

### **§ 4 Freiwillige Leistungen**

- (1) Die Stadt stellt das Personal, die besonderen Einrichtungen sowie die fachtechnische Ausrüstung insbesondere für folgende freiwillige Leistungen zur Verfügung:
  1. Hilfs-, Dienst- und Arbeitsleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören (z.B. Einsatz von Feuerwehrkräften bei Aufräumungsarbeiten).
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
  3. Leistungen der Atemschutz- und Schlauchwerkstätte.
  4. Einrichtung und Betrieb privater Feuermelder.
- (2) Freiwillige Leistungen darf die Feuerwehr nur erbringen, wenn ihre Einsatzbereitschaft für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf freiwillige Leistungen besteht nicht.
- (3) Bei freiwilligen Leistungen haften die Stadt und ihre Bediensteten, die Feuerwehren und ihre Mitglieder nur, wenn ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

### **§ 5 Privatfeuermelder**

- (1) Das Feuerschutzamt kann auf Antrag den Anschluss für private Feuermelder einrichten.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Benutzung des Feuermelders durch Betriebsfremde zu gestatten.
- (3) An der Anlage dürfen ohne die Zustimmung der Stadt keinerlei Veränderungen vorgenommen werden.
- (4) Das Benutzungsverhältnis kann vom Anschlussnehmer und der Stadt zum Ende eines jeden Monats mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (5) Der Anschlussnehmer hat der Stadt die Kosten zu erstatten, die ihr durch missbräuchliche Benutzung des Feuermelders entstehen (z.B. Ausrücken der Feuerwehr).

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 17. Dezember 1979 (Amtsblatt Nr. 45 vom 21. Dezember 1979) außer Kraft.